

Organisationsreglement gemäss Art. 32 Abs. 2 der Statuten vom 4. Mai 2013 für die

Siedlungskommission (nachfolgend SK)

der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich (nachfolgend BGSJ)

Vorbemerkung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

1. Einleitung

¹ Die SK ist eine ständige Kommission lt. Art. 32 Abs. 1 der Statuten vom 4. Mai 2013 (Statuten) der BGSJ. Die SK plant, organisiert und fördert siedlungsinterne Aktivitäten und Anlässe im Rahmen der Statuten sowie des Leitbildes. Die SK besteht aus einem Mitglied des Vorstands, welches die SK leitet.

² Die übrigen Kommissionsmitglieder der SK müssen nicht Mitglied der BGSJ sein.

2. Aufgaben

¹ Die SK ist im Rahmen der Bestimmungen lt. Art. 32 Abs. 1 der Statuten für die Siedlungsaktivitäten der BGSJ verantwortlich.

² Die SK plant, organisiert und fördert siedlungsinterne Aktivitäten und Anlässe im Rahmen der Statuten sowie des Leitbildes.

³ Die SK führt und aktiviert bereits bestehende Siedlungskommissionsuntergruppen (nachfolgend SKUG) weiter und gründet wenn notwendig pro Siedlung (Muggenbühl-Manegg, Untermoos, Heiligfeld und Sihlfeld) selbständige SKUG mit mindestens je 2 Mitgliedern.

⁴ Die SK evaluiert die erwähnten Mitglieder der SKUG und bei späteren Rücktritten auch die Nachfolge.

⁵ Die SK organisiert das erste Zusammentreffen mit den neuen Mitgliedern der SKUG und teilt diesen die Ziele der SK mit.

⁶ Die SK gibt den SKUG Impulse für die Gestaltung von deren Aktivitäten.

⁷ Die SK unterstützt die SKUG bei der Durchführung von deren Aktivitäten.

⁸ Die SK plant zusammen mit den SKUG pro Kalenderjahr Aktivitäten wie z.B. Frühlings-, Sommer- oder Herbstfest oder einen Chlausabend und lässt diese auch durchführen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

⁹ Die SK lässt von den SKUG vor den geplanten Aktivitäten Budgets erstellen und lässt diese an der nächsten Sitzung des Vorstands bewilligen.

¹⁰ Die SK nimmt Wünsche und Anregungen der SKUG (z.B. Spielplatzgestaltung) entgegen und leitet diese an den Vorstand weiter.

¹¹ Die SK erstellt jeweils nach Sitzungen und Anlässen ein Kurzprotokoll darüber.

¹² Die SK besucht die Anlässe der verschiedenen SKUG.

¹³ Die SK organisiert die Begrüssung der neuen Mitglieder.

¹⁴ Die SK holt sich bei der Verwaltung Auskünfte über mögliche Kandidaten für die einzelnen SKUG.

3. Kompetenzen

¹ Die SK entscheidet selbständig und endgültig über die Zusammensetzungen der SKUG. Die SK soll dabei die Meinung der Verwaltung berücksichtigen.

² Die SK bewilligt die Anlässe im Rahmen des Budgets, welche die SKUG beantragt hat und vom Vorstand bewilligt wurde.

4. Aktive Informationen

¹ Die SK informiert anlässlich der nächsten stattfindenden Sitzung den Vorstand über die neu gegründeten SKUG.

² Die SK informiert den Vorstand anlässlich der nächsten Sitzung über die geplanten Anlässe der SKUG und lässt die eingereichten Budgets von diesem bewilligen.

³ Die SK lässt die Genossenschafter auf geeignete Weise über die geplanten Anlässe informieren.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement für die Siedlungskommission wurde an der Sitzung des Vorstands vom 30.06.2014 bewilligt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 30. Juni 2014